

# RS Vwgh 2001/2/27 99/13/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §33 Abs2 lit a;

## Rechtssatz

Nach stRsp sowohl des OGH als auch des VwGH wird das Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG dann, wenn in der Folge mit Beziehung auf denselben Betrag und denselben Steuerzeitraum die Umsatzsteuerkürzung auch im Stadium ihrer bescheidmäßigen Festsetzung iSd Tatbestandes des Finanzvergehens nach § 33 Abs 1 FinStrG erfolgt oder zumindest versucht wird, als (straflose) Vortat von dem letzteren Finanzvergehen als Haupttat, in deren Schaden die Folgen der Vortat zur Gänze aufgehen, konsumiert (Hinweis OGH E 31.1.1996, 13 Os 187/95).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999130103.X01

## Im RIS seit

12.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)